

Versorgung mit Sehhilfen

1. Was versteht man unter Sehhilfen?¹

Sehhilfen sind optische bzw. opto-elektronische Vorrichtungen, die zur Korrektur von Brechungsfehlern oder dem Ausgleich, der Verbesserung oder Behandlung eines anderen Krankheitszustandes des Auges dienen.

Hierunter fallen im Wesentlichen Brillengläser, Kontaktlinsen sowie vergrößernde und therapeutische Sehhilfen. Was ist bei der Verordnung und Versorgung zu beachten?

2. Anspruchsvoraussetzungen für die Abgabe von Sehhilfen

Der Gesetzgeber hat in § 33 SGB V Voraussetzungen Abgabe von Sehhilfen definiert, die für alle gesetzlichen Krankenkassen verbindlich sind. Die Kosten werden dabei von der SBK anteilig in Form eines Zuschusses (siehe auch Punkt 6. „Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?“) übernommen bei:

- Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und schwere Sehbeeinträchtigungen aufweisen [Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien ($\geq 6,25$ dpt) bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien ($\geq 4,25$ dpt) bei Astigmatismus]
- Versicherten, die auf Grund von Augenverletzungen therapeutische Sehhilfen benötigen

3. Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Augenarzt ein Rezept für eine Sehhilfe aus. Mit diesem Rezept können Sie einen Augenoptiker aufsuchen.

Versicherte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, benötigen für eine Folgeversorgung kein neues Rezept mehr und können sich bei einer Änderung der Sehschärfe direkt an ihren Augen-optiker wenden. Ein neues Rezept von Ihrem Augenarzt ist nur erforderlich, wenn der Augenoptiker eine auffällige Veränderung der Sehschärfe oder die Gefahr der Erkrankung des Auges feststellt.

4. Welche Qualität können Sie von Ihren Sehhilfen erwarten?

Die Vertragspartner der SBK haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die medizinischen und technischen Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnis erfüllen.

¹ vgl. Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V

5. Wie erfolgt die Lieferung der Sehhilfen?

Unser Vertragspartner teilt Ihnen den Termin mit, an dem Sie Ihre Sehhilfe bei ihm abholen können. Am Abholtag erhalten Sie – falls erforderlich – selbstverständlich auch eine ausführliche Einweisung in den Gebrauch.

6. Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit Sehhilfen eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von maximal 10 € entrichten. In der Regel handelt es sich bei dem Zuschuss um einen Festbetrag, welcher nicht die Kosten der gesamten Sehhilfe deckt. In diesem Fall ist die Differenz von Ihnen selbst zu tragen. Bezuschusst werden können bei Brillen die Brillengläser, nicht aber die Brillenfassung.

7. Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Optiker.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an Ihren SBK Hilfsmittelkundenberater wenden.